

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 1996/9/17 96/05/0105**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1996

## Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Burgenland  
L70701 Theater Veranstaltung Burgenland  
L81701 Baulärm Umgebungslärm Burgenland  
L82000 Bauordnung  
L82001 Bauordnung Burgenland  
L82201 Aufzug Burgenland  
L82251 Garagen Burgenland  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
BauO Bgld 1969 §63 Abs1;  
BauO Bgld 1969 §86 Abs1;  
BauO Bgld 1969 §94 Abs3;  
BauRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/05/26 92/05/0004 3

## Stammrechtssatz

In einem Gebiet mit der Widmung Grünland - Landwirtschaft ist das örtlich zumutbare Maß von Geruchsbelästigungen noch höher als im Bauland - Agrargebiet, weil vor allem die durch eine Tierhaltung verursachten Geruchsbelästigungen in einem für die Massentierhaltung in Betracht kommenden Gebiet mit der Widmung Grünland - Landwirtschaft wohl intensiv sind. Das örtlich zumutbare Maß von Geruchsbelästigungen ist aber auch in einem Gebiet mit der Widmung Grünland - Landwirtschaft bereits dann überschritten, wenn die - weder gesundheitsgefährlichen noch lebensgefährlichen - Geruchsbelästigungen das Wohlbefinden von Menschen in einem örtlich nicht mehr zumutbaren Maße stören.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996050105.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)